

Niederschrift
über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses der Ortsgemeinde
Bann vom 14.12.2016

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Herr Stephan Mees

Erster Beigeordneter

Herr Stefan Schweitzer

ab 19:30 Uhr

Beigeordnete/r

Herr Thomas Denzer

ab 19:08 Uhr

Ausschussmitglied

Herr Patrick Berberich

Herr Stefan Hübner

Herr Daniel Mees

Herr Richard Roschel

Herr Jochen Schneider

Schriftführer/in

Frau Nicole Roos

Abteilung 4

Frau Christina Schirra

Entschuldigt fehlen:

Ausschussmitglied

Herr Michael Klingel

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 10.2

Der Vorsitzende und 5 Ausschussmitglieder

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Die Mitglieder des Haupt- und Bauausschusses der Ortsgemeinde Bann sind nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Herrn Ortsbürgermeister Stephan Mees im Sitzungszimmer des Gemeindehauses Bann versammelt. Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Einwände gegen die geänderte Tagesordnung werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Anpassung der lohnintensiven Gebühren für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: BA/068/2016
2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Ortsgemeinde Bann
Vorlage: BA/064/2016
3. Durchführung des Landeswettbewerbes "Unser Dorf hat Zukunft"
Vorlage: BA/069/2016
4. Neuvergabe Gaskonzessionsvertrag in der Ortsgemeinde Bann zum 30.10.2017; Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung
Vorlage: BA/072/2016
5. Bauvorhaben
 - 5.1. Erste Änderung des Bebauungsplans "GE Am Engelsbrunnen"; Abwägungs- u. Satzungsbeschluss gem. §§ 3, 4, 10 BauGB
Vorlage: BA/070/2016
 - 5.2. Bau von Linksabbiegespuren im Zuge der Landesstraße L 363, Bereich "Einkaufsmarkt" und "GE Am Engelsbrunnen"; Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz
Vorlage: BA/071/2016
6. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 6.1. Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung
 - 6.2. Mitteilungen der Verwaltung

Protokoll:

TOP 1 Anpassung der lohnintensiven Gebühren für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: BA/068/2016

Sachverhalt:

Aufgrund des Tarifabschlusses vom 29.04.2016 wird ab 01.02.2017 eine Lohnsteigerung von 2,35 % für den kommunalen Bereich im öffentlichen Dienst gültig. Der Gesamt-Tarifvertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten und endet am 28.02.2018.

Infolge des o.g. Tarifabschlusses erfolgte in 2016 eine Erhöhung der lohnintensiven Gebühren um 2,5%.

Die Friedhofsverwaltung schlägt vor, die lohnintensiven Gebühren für das Jahr 2017 um 2,35% zu erhöhen. Die Lohnsteigerung wird nach Rücksprache mit der Personalabteilung in dieser Höhe für das Haushaltsjahr 2017 eingeplant. Gleichzeitig macht die Friedhofsverwaltung den Vorschlag, die Beträge gemäß beiliegender Aufstellung zu runden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge eine Empfehlung aussprechen; der Gemeinderat möge entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung:

Die Ausschussmitglieder empfehlen dem Gemeinderat, die lohnintensiven Gebühren für das Jahr 2017 um 2,35% zu erhöhen.
Gleichzeitig sollen die Beträge gemäß beiliegender Aufstellung gerundet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

**TOP 2 Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Ortsge-
meinde Bann
Vorlage: BA/064/2016**

Sachverhalt:

Die Steuerhebesätze betragen zurzeit in der Ortsgemeinde Bann

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	383 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	415 v.H.
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	388 v.H.
Hundesteuer	
für den ersten Hund	jährlich 48,00 €
für den zweiten Hund	jährlich 60,00 €
für jeden weiteren Hund	jährlich 72,00 €
für gefährliche Hunde	jährlich 252,00 €

Die Haushaltsgenehmigung der Ortsgemeinde Bann vom 12.05.2016 nimmt Bezug auf die Genehmigung der Haushaltssatzung 2015 und weist die Ortsgemein-

de darauf hin, dass ihr die Beachtung eines strikten Haushaltskonsolidierungskurses obliegt, wobei alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung, sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen sind. Die Anhebung der Realsteuerhebesätze in zwei Stufen stellt eine geeignete Maßnahme zur Verringerung des Jahresfehlbetrages dar.

Laut dem Bericht der Ortsgemeinde Bann gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juni 2015 soll die Erhöhung der Grundsteuer A und B auf 450 v.H. und der Gewerbesteuer auf 400 v.H. hälftig verteilt auf die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erfolgen.

In nachfolgender Übersicht finden Sie die Berechnung für die Erhöhung der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017, sowie den aktuellen Stand der Hundesteuer. Da die Hundesteuer mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einem Haushalt folgenden Monats beginnt und mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird endet (§ 4 Abs. 1 u. 2 Hundesteuersatzung), muss sie durch zwölf Monate teilbar sein.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Bauausschuss möge darüber beraten und dem Ortsgemeinderat eine Empfehlung aussprechen.
2. Aufgrund des Empfehlungsbeschlusses möge der Gemeinderat den Vorschlag beraten und darüber entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Erhöhung der Grundsteuer A und B auf 450 v.H. und der Gewerbesteuer auf 400 v.H. hälftig verteilt auf die Haushaltsjahre 2016 und 2017, zu beschließen. Die Hebesätze der Hundesteuer bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja 4 Nein 2 Enth. 0 Befangen 0

TOP 3 Durchführung des Landeswettbewerbes "Unser Dorf hat Zukunft" Vorlage: BA/069/2016

Sachverhalt:

Auch im Jahr 2017 findet der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Ortsgemeinden bis maximal 3000 Einwohner. Die Teilnahme bzw. die Nichtteilnahme bedarf eines Ratsbeschlusses.

Die verbindlich vorgeschriebene Mitteilung über die Teilnahme oder Nichtteilnahme hat bis spätestens 28. Februar 2017 bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern zu erfolgen.

Die Teilnahme am Wettbewerb ist für die Ortsgemeinden kostenlos.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Bauausschuss möge über die Angelegenheiten beraten und

für den Gemeinderat einen Empfehlungsbeschluss fassen.

2. Der Gemeinderat möge über eine Teilnahme am Wettbewerb im Jahr 2017/2018 beraten und beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Teilnahme am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ im Jahr 2017/2018.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 4 Neuvergabe Gaskonzessionsvertrag in der Ortsgemeinde Bann zum 30.10.2017; Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung Vorlage: BA/072/2016

Sachverhalt:

Mit Ablauf des 29.10.2017 endet der zwischen der Ortsgemeinde Bann und der Pfalzgas GmbH geschlossene Gas-Konzessionsvertrag wegen Zeitablauf. Aufgrund der rechtlich komplexen und sehr formalen Vorgaben wurden der Vertragsablauf sowie die Absicht der nahtlosen Neuvergabe der Gaskonzession (für den gesetzlich maximal zulässigen Zeitraum von 20 Jahren) ordnungsgemäß im Bundesanzeiger ausgeschrieben (Veröffentlichungsdatum 02.11.2015).

Rechtsgrundlage für die kommunale Verpflichtung, die öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von „Leitungen“ zur Verfügung zu stellen und daraus resultierend den Abschluss von Konzessionsverträgen, ist das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG), insbesondere § 46 EnWG. Die hierfür der Gemeinde zu zahlende Entschädigungsleistung, die sogenannte Konzessionsabgabe, be-gründet sich aus § 48 EnWG in Verbindung mit der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabeverordnung – KAV).

Auch wenn das klassische Vergaberecht nicht anwendbar ist, sind beim Auswahlverfahren die allgemeinen Rechtsgrundsätze zu beachten, insbesondere Transparenz-, Gleichbehandlungs- und Wettbewerbsgebot sowie Diskriminierungsverbot. Das durchzuführende Auswahlverfahren muss nach der aktuellen Rechtsprechung so ausgestaltet werden, dass es ausreichend transparent ist und die daran interessierten Unternehmen erkennen können, worauf es der Ortsgemeinde bei der Auswahlentscheidung ankommt. Das bedeutet, dass den Bietern rechtzeitig vor Abgabe eines Angebotes sowohl die Auswahlkriterien als auch die Methoden der Gewichtung und Bewertung (quasi Festlegung einer Matrix) bekannt zu geben sind.

Dabei ist die Gemeinde nach Sicht des BGH bei der Auswahl des Unternehmens **vorrangig den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet**, d. h. „...*einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas.*“.

Ab wann konkret der Vorrangigkeit genüge getan ist, ist von der Rechtsprechung noch ungeklärt, jedenfalls muss der Wert aufgrund des Wortlautes sicher > 50 % sein.

Die Gewichtung der einzelnen Ziele des § 1 im Auswahlkriterienkatalog untereinander liegt im Ermessen der Gemeinde, wobei jedoch die Differenzierung nicht

willkürlich sein darf.

„Fundamentale Bedeutung“ hat nach dem BGH hierbei das Ziel der **Netzsicherheit**.

Allerdings wurde auch hier kein verbindlicher Wert festgelegt. Als Orientierungshilfe kann hier nach den verschiedenen Leitfäden ein Wert von 25 % angesehen werden.

Beispiele für das Ziel „Netzsicherheit“:

- Störungsbeseitigungskonzept mit konkreten Ablaufgarantien, zeitlichen Präsenzzusicherungen, Bereitschaftsdienst usw.
- Qualitäts- und Sicherheitsstandards, Betriebsablauf, Sach- u. Personalausstattung
- Zugesicherte Investitionspolitik mit Blick auf Netzsicherheit
- Ausfallzeitenstatistik usw.
- Zustimmungsvorbehalt der Gemeinde bei Netzveräußerung an Dritte, verknüpft mit Sonderkündigungsrecht

Beispiele für das Ziel „Verbraucherfreundlichkeit“:

- Netzservicekonzept (Anschlussfristen usw.)
- Zusicherung Kundencenter vor Ort
- Beratungsangebote für Netznutzer usw.

Darüber hinaus darf es nachrangige Entscheidungskriterien geben.

Beispiele hierfür könnten sein z. B. Abstimmungsgebote mit der Ortsgemeinde, Berücksichtigungspflichten kommunaler Änderungswünsche und die Kostentragung dieser, Wiederherstellungsstandards nach Aufbrüchen und kommunenfreundliche Regelungen zur anschließenden Abnahme, Haftungsverteilung bei Beschädigung und Beweislastumkehr zugunsten der Gemeinde, Folgekostenregelungen bei Anpassungsbedarf der Leitungen an veränderte Straßenführung, Regelungen bezüglich der Versorgung künftiger Neubaugebiete usw., einseitige Sonderkündigungsrechte der Gemeinde, gemeindefreundliche Endschaftsbestimmungen bei Vertragsablauf, wie z. B. weitreichende Auskunftspflichten des Unternehmens, eindeutige Kaufbestimmungen usw., Zusicherung der höchstmöglichen Konzessionsabgabe, Fortzahlungsverpflichtung auch über ein Jahr nach Vertragsablauf hinaus, gemeindefreundlicher Abschlagsturnus (z. B. monatlich, quartalsmäßig), höchstmöglicher Gemeinderabatt usw.

Bis zum Ablauf der in der Ausschreibung gesetzten Frist am 31.03.2016 haben insgesamt drei (3) Unternehmen zunächst ihr Interesse am Abschluss des Vertrages bekundet. Bevor nun auf Grundlage dieser Interessensbekundungen die Unternehmen zur Abgabe eines konkreten Angebotes aufgefordert werden können, müssen unter Berücksichtigung der zuvor erläuterten Grundsätze seitens der Ortsgemeinde Bann die für die Auswahl des Vertragspartners relevanten Auswahlkriterien und deren Gewichtung festgelegt werden. Hierfür bedarf es eines Ratsbeschlusses.

Als Grundlage für die Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung hat die Verbandsgemeindeverwaltung auf Basis der zuvor erläuterten Grundsätze und der Vorgaben der einschlägigen Gesetze sowie der Rechtsprechung eine Matrix erarbeitet, die in der Anlage beigelegt ist.

Änderungen in Form von Ergänzungen, Streichungen und Verschiebungen sind selbstverständlich möglich, sofern die erläuterten Grundsätze hierbei beachtet werden.

Die insofern seitens der Gemeinde festgesetzte Matrix wird den Bewerbern per Verfahrensbrief mitgeteilt, mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Hierzu sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden. Vorschlag der Verwaltung wäre z. B. bis zum Ablauf des 15.04.2017.

In der Folge sollte allen Bewerbern, die letztlich ein Angebot abgeben, die Möglichkeit eingeräumt werden, dieses der Ortsgemeinde Bann im Rahmen einer Gemeinderatssitzung zu präsentieren und zu erläutern.

Anschließend erfolgt die Auswertung anhand der festgesetzten Matrix und die Vergabe des Konzessionsvertrages an den Bewerber, der das für die Ortsgemeinde Bann beste Angebot abgegeben hat.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge über die Angelegenheit beraten und für die endgültige Entscheidung im Gemeinderat einen Empfehlungsbeschluss fassen.

Der Gemeinderat möge auf der Grundlage der Empfehlung des Haupt- und Bauausschusses abschließend entscheiden und hierfür die Matrix festlegen.

Beratung und Beschlussfassung:

Da noch weiterer Klärungs- und Informationsbedarf besteht, wird kein Empfehlungsbeschluss gefasst. Nach kurzer Diskussion wird die Entscheidung ohne Empfehlung an den Gemeinderat verwiesen.

zurückgestellt Ja 6 Nein 0

TOP 5 Bauvorhaben

**TOP 5.1 Erste Änderung des Bebauungsplans "GE Am Engelsbrunnen"; Abwägungs- u. Satzungsbeschluss gem. §§ 3, 4, 10 BauGB
Vorlage: BA/070/2016**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Bann hat in seiner Sitzung am 02.07.2012 den Entwurf zur ersten Änderung des Bebauungsplans (BPl) „Gewerbegebiet Am Engelsbrunnen“ gefasst.

Die Änderung ist erforderlich zur Erlangung des Baurechts für den unerlässlichen Bau der beiden Linksabbiegespuren im Zuge der Landesstraße L 363, Bereich Einkaufsmarkt und GE Am Engelsbrunnen. In Abstimmung mit dem LBM, der Kreisverwaltung Kaiserslautern und der Polizeiinspektion Landstuhl konnten die Linksabbiegespuren auf das notwendigste Maß (reguläre Linksabbiegespur aus Richtung Ortsmitte für Netto, „Straßenmeisterlösung“ aus Richtung Queidersbach für GE Am Engelsbrunnen) reduziert werden.

Über die Vorgeschichte und die Gründe für die zeitliche Verzögerung wird der

Vorsitzende in der Sitzung berichten.

Da von dieser 1. Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt diese im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, wodurch rechtlich zulässig die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nur einstufig durchgeführt werden musste und die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht usw. entfallen konnten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung der Unterlagen vom 16.11.2012 bis 17.12.2012) und die Behördenbeteiligungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 17.12.2012) fanden ordnungsgemäß statt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden seitens der Bürger keinerlei Anregungen und/oder Bedenken vorgetragen.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 03.12.2012 und der LBM Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.11.2012 Stellung genommen. Kopien der Stellungnahmen sind in der Anlage beigelegt.

Das von der Ortsgemeinde Bann beauftragte Ingenieurbüro Wonka hat das Ergebnis der Behördenbeteiligung zusammengefasst und eine entsprechende Abwägungsempfehlung vorgelegt, welche in der Anlage beigelegt wurde.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass unter Beachtung der Stellungnahmen – wie in der Abwägungsempfehlung vorgeschlagen – der Abwägungsbeschluss und anschließend der Satzungsbeschluss unproblematisch gefasst werden können.

Der in der Anlage ebenfalls beigelegte Entwurf der Endfassung der Bebauungsplanunterlagen wurde bereits unter Berücksichtigung der Abwägungsempfehlung fortgeschrieben und stellt die Grundlage des heutigen Satzungsbeschlusses dar.

Aufgrund des langen zeitlichen Verzugs müssen lediglich in der Planzeichnung die rechtlichen Quellenangaben aktualisiert werden, was jedoch für die Sachentscheidung unerheblich ist. Herr Ortsbürgermeister Mees wird in der Folge die nur diesbezüglich aktualisierte Fassung ausfertigen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge über die Angelegenheit beraten und für die endgültige Entscheidung im Gemeinderat die entsprechenden Empfehlungsbeschlüsse fassen.

Der Gemeinderat möge auf Grundlage der Empfehlungsbeschlüsse des Haupt- und Bauausschusses beraten und wie im Text ausgeführt

- den Abwägungsbeschluss gem. §§ 3, 4 BauGB
sowie
- den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

fassen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Abwägungsbeschluss gem. §§ 3, 4 BauGB sowie den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zu fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Enth. 0 Be-

fangen 0

- TOP 5.2 Bau von Linksabbiegespuren im Zuge der Landesstraße L 363, Bereich "Einkaufsmarkt" und "GE Am Engelsbrunnen"; Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz**
Vorlage: BA/071/2016

Sachverhalt:

Wie unter dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt (TOP) bereits ausgeführt, wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung zur ersten Änderung des Bebauungsplans (BPl) „Gewerbegebiet Am Engelsbrunnen“ notwendigerweise auch der LBM Kaiserslautern angehört.

Kerninhalt der verbindlichen Auflagen in deren Stellungnahme vom 22.11.2012 (Kopie liegt unter dem vorangegangenen TOP den Sitzungsunterlagen bei) war insbesondere der zwingende Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den LBM und der Ortsgemeinde Bann, in der die gegenseitigen Rechte und Pflichten bezüglich dem Bau, der nachfolgenden Übereignung sowie der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht geregelt werden.

Der Abschluss der Vereinbarung war wesentlicher Gegenstand der Abwägungsentscheidung und der Beschlussempfehlung der Verbandsgemeindeverwaltung zur Fassung der vorangegangenen Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse.

Die vom LBM vorbereitete und in der Sache nicht verhandelbare Standardvereinbarung ist in der Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge über die Angelegenheit beraten und dem Gemeinderat den Abschluss der vorgelegten Vereinbarung empfehlen.

Der Gemeinderat möge auf der Grundlage des Empfehlungsbeschlusses des Haupt- und Bauausschusses den Abschluss der Vereinbarung beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den LBM und der Ortsgemeinde Bann zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

- TOP 6 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen**

- TOP 6.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung**

Beratung und Beschlussfassung:

Es liegen keine Anfragen vor.

- TOP 6.2 Mitteilungen der Verwaltung**

Beratung und Beschlussfassung:

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 19:50 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Stephan Mees

Vorsitzender

Nicole Roos

Schriftführerin